

G e s c h ä f t s o r d n u n g des Integrationsrates der Stadt Herford

vom 13. April 2010

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW, S. 380 ff.), hat der Integrationsrat der Stadt Herford am 13. April 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n weitere/n Stellvertreter/in. Eine Abberufung der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist nur bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers und nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 2 Wahlen

Wahlen werden – wenn niemand widerspricht – durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. NEIN - Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Vorsitz

Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Sie/er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden, sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet das älteste vom Rat der Stadt Herford in den Integrationsrat bestellte Ratsmitglied (Altersvorsitz).

§ 4 Einladung zur Sitzung

Die/der Vorsitzende lädt über die Geschäftsführung Integration schriftlich unter Angabe von Sitzungsort, Beginn der Sitzung und Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 5 Tagesordnung

Die/der Vorsitzende stellt im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Verwaltung der Stadt Herford die Tagesordnung auf. Dabei wird sie/er solche Punkte berücksichtigen, die Ihr/ihm bzw. der Geschäftsführung Integration spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung auf Beschluss des Integrationsrates erweitert werden.

§ 6 Änderung der Tagesordnung

Der Integrationsrat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unter den Voraussetzungen der Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herford in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Schutz des Persönlichkeitsrechts Einzelner dies erfordert.

§ 8 Worterteilung

Den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie evtl. geladenen Gästen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9 Einladung von Fachleuten

Der Integrationsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Fachleute einladen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 10 Arbeitskreise

Der Integrationsrat kann zu bestimmten Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsrat festgelegt. Der oder die Leiter/in ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu benennen.

- a) Die Anzahl der Arbeitskreise richtet sich dabei nach dem Ermessen des Integrationsrates. Ihre Arbeit beschränkt sich auf das vom Integrationsrat bestimmte Thema. Die Dauer des Auftrages an solche Arbeitskreise sowie deren Zusammensetzung wird vom Integrationsrat je nach Dringlichkeit und Lage festgelegt.
- b) Mit Ausnahme der Leitung müssen Mitglieder der Arbeitskreise nicht Mitglieder des Integrationsrates sein.
- c) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können im Verlauf der Sitzung jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die zuständigen Stellen,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit oder der Tagesordnung.

§ 12 Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Mitglied des Integrationsrates für und ein Mitglied gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 13 Häufigkeit der Sitzungen

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, regelmäßig viermal im Jahr. Er tagt darüber hinaus, wenn es von $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.

§ 14 Sitzungssprache

Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 15 Beschlüsse/ Beschlussfähigkeit

Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 16 Verfahren bei Beschlussunfähigkeit

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Punkt 4. der Geschäftsordnung ist zu beachten.

§ 17 Abstimmungen

Für Abstimmungen gilt die Regelung über Wahlen entsprechend (s. Punkt 2. der Geschäftsordnung).

§ 18 Teilnahme an Sitzungen/ Vertretungen

Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer an einer Sitzung nicht rechtzeitig, bis zum Ende oder überhaupt nicht teilnehmen kann, muss das der Geschäftsführung Integration möglichst frühzeitig mitteilen. Für diesen Fall nehmen allgemeine Vertreter/innen offiziell an der Sitzung teil, und zwar bei

einer Listenverbindung in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidat/innen, die nicht direkt gewählt wurden, und bei Einzelbewerber/innen die/der persönlich vorgeschlagene Vertreter/in. Der Integrationsrat kann Mitglieder, die häufig unentschuldigt fehlen, schriftlich ermahnen. Im Wiederholungsfall kann er das Mitglied auffordern, auf sein Mandat zu verzichten.

§ 19 Niederschrift

Über die Sitzung wird durch die Verwaltung eine Niederschrift aufgenommen. Die Schriftführung wird durch den Integrationsrat bestellt. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden oder einem zu bestimmenden Mitglied des Integrationsrates und der bestellten Schriftführung unterschrieben.

§ 20 Verschwiegenheit/ Datenschutz

Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind entsprechend zu beachten.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Integrationsrates möglich. Sie werden von der folgenden Sitzung an wirksam.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.